

niglichen Lehngerichtsbarkeit im 15. Jahrhundert gelangt war (vgl. K.-F. Krieger, *Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter* [1979] S. 492 ff., bes. S. 514 ff.), auseinander. Mit dem Rez. geht auch der Vf. davon aus, daß „unter Kg. Sigmund ein von Hof- und Kammergericht zu unterscheidendes Reichslehngericht existierte“ (S.280); im Gegensatz zum Rez. spricht er diesem Gericht jedoch jede institutionelle Eigenständigkeit ab, da es weder über eigenes Kanzleipersonal oder Siegel verfügt noch ein besonderes Verfahren ausgebildet habe. Das Reichslehngericht sei vielmehr lediglich als eine Erscheinungsform der persönlichen, nicht an das förmliche Prozeßverfahren gebundenen Rechtsprechung des Königs aufzufassen; die in dem Gericht mitwirkenden Reichsvasallen seien nicht als wirkliche Urteiler, sondern nur als „Beratungsorgan“ des Königs aufgetreten. Hier zeigt sich, daß die vom Autor analysierten Prozeßverfahren eben nur exemplarischen Charakter haben, so daß sich die hieraus ergebenden Erkenntnisse auch nicht ohne weiteres verallgemeinern lassen. Wenn auch zuzugeben ist, daß König Sigmund in dem hier dargestellten Prozeß das lehnrechtliche Verfahren in der Form des persönlichen Erkenntnisses durchgeführt hat, so gibt es andererseits aber auch Beispiele dafür, daß das Reichslehngericht unter dem gleichen König in streng prozeßmäßiger Form entschied, die mitwirkenden Reichsvasallen also als vollwertige Urteiler fungierten. Ob für die Existenz eines Gerichtes als Institution eine eigene Kanzlei gefordert werden muß, darüber kann man sich wohl streiten; diese Bedingung wurde im übrigen auch vom Kammergericht nicht erfüllt, für das – ebenso wie für das Reichslehngericht – die allgemeine Hofkanzlei zuständig war. Die hier anzubringenden Vorbehalte vermögen jedoch den Wert und die Bedeutung des Buches nicht in Frage zu stellen; es trägt vielmehr entscheidend dazu bei, unsere Kenntnis über die königliche Gerichtsgewalt im Spätmittelalter zu erweitern.

Karl-Friedrich Krieger

Adalbert Erler, William Shakespeare – König Heinrich V. Die Lex Salica in der Deutung des Kronjuristen (SB der wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main 17,2 Wiesbaden 1980, Franz Steiner Verlag, S. 87–130, DM 16,80. – Der Anspruch König Heinrichs V. von England (1413–1422) auf den französischen Königsthron stützte sich darauf, daß im Jahre 1328 die sog. salische Erbfolge, d.h. der Ausschluß der weiblichen Thronfolge, in Frankreich nicht gegolten habe. Anknüpfend an die Exposition des Dramas von Shakespeare entwickelt der Vf. eine Geschichte der Auslegung des tit. 59,5 der Lex Salica, der erst seit der Mitte des 14. Jh. als Argument für den Ausschluß der weiblichen Erbfolge in Frankreich herangezogen wurde. In einem Exkurs trägt der Vf. einiges zu den Quellen von Shakespeare zusammen. W.H.

Andreas Eichstaedt, *Der Zöllner und seine Arbeitsweise im Mittelalter*. Ein Beitrag zur Geschichte des öffentlichen Dienstrechts (Europäische Hochschulschriften, Reihe II: Rechtswissenschaft 271) Frankfurt a.M. – Bern 1981, Peter D. Lang, 110 S., SF. 27. – Die persönliche Stellung des Zöllners, seine Aufgaben und die Zollabfertigung im einzelnen sind Gegenstand dieser systematisch angelegten Arbeit, die mit der Veröffentlichung von drei rheinischen Dienstordnungen für Zöllner (Köln, Mainz) aus dem 15. Jh. schließt.

E.-D.H.